

Informationsblatt zur Erstattung von Versicherungsbeiträgen für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

Stand: Januar 2025

Voraussetzungen

- Ein Antrag auf Erstattung von Versicherungsbeiträgen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII muss vorliegen.
- Eine gültige Pflegeerlaubnis des Kreises Pinneberg muss vorliegen.
- Die Kindertagespflegeperson muss im Kreis Pinneberg tätig sein (das bedeutet mind. 1 Kind muss über den Kreis abgerechnet werden).
- Die Kosten müssen nachgewiesen werden (bei der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung durch die Beitragsbescheide, bei der Unfallversicherung durch die jährliche Beitragsrechnung).
Hinweis: Bitte reichen Sie die **kompletten Beitragsbescheide** ein, keine Beitragsbescheinigungen für das Finanzamt und auch keine Mahnungen. Für den Fall, dass keine Beitragsänderung stattgefunden hat, können im Ausnahmefall Kontoauszüge über aktuelle Zahlungen an die Krankenkasse oder die Rentenkasse eingereicht werden. Sämtliche Beitragsänderungen - auch rückwirkend - müssen **unverzüglich** mitgeteilt werden.

Erstattung zur Unfallversicherung

Die **angemessenen** Kosten für eine Unfallversicherung werden vollumfänglich einmal jährlich übernommen. Als angemessen gilt für die Unfallversicherung jeweils die Höhe des Beitrages bezogen auf das maximale Leistungsentgelt.

Erstattung zur Kranken- und Pflegeversicherung

Die **angemessenen** Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig übernommen. Als angemessen gilt für die Kranken- und Pflegeversicherung jeweils die Höhe der gesetzlichen Versicherungsbeiträge bezogen auf das maximale Leistungsentgelt. Sofern weitere Einnahmen hinzukommen, fallen die darauf beruhenden Beiträge nicht unter die hälftige Erstattung. Kosten für eine zusätzliche gesetzliche Krankengeldversicherung werden bezogen auf das maximale Leistungsentgelt ab dem 01.01.2019 ebenfalls hälftig übernommen.

Beiträge zu **privaten Versicherungen** werden nur bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungsbeiträge übernommen.

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus. Die Zuschüsse werden grundsätzlich bis zum 31.03. des Folgejahres bewilligt und müssen dann neu beantragt werden.

Erstattung zur Rentenversicherung

Die **angemessenen** Kosten für die Rentenversicherung werden hälftig übernommen. Als angemessen gilt für die Rentenversicherung jeweils die Höhe der gesetzlichen Versicherungsbeiträge bezogen auf das maximale Leistungsentgelt.

Sofern **keine Rentenversicherungspflicht** besteht, wird maximal die Höhe des Mindestbeitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt.

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus. Die Zuschüsse werden grundsätzlich bis zum 31.03. des Folgejahres bewilligt und müssen dann neu beantragt werden.

Kreis Pinneberg

Fachdienst Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport

Abteilung Kindertagesbetreuung